

# **Standpunkt**

## **Urheberrecht I (Hotelweitersendung)**

- **Hotels sind keine Kabel- oder Sendeunternehmen!**
- **Urheberrechtsgesetz ändern!**
- **Gesamtbelastungsgrenze einführen!**

(Stand: März 2013)

---

### **Worum geht es?**

In Deutschland wird das Ausstrahlen eines Fernsehsignals bis zum letzten Empfänger in unterschiedliche „Netzebenen“ aufgeteilt. Einer der Leidtragenden dieser Besonderheit ist die Hotellerie.

Hotels werden in dem komplizierten System als Netzebene-4-Betreiber eingestuft. Das bedeutet, dass sie für das Durchleiten von Fernsehsignalen mittels einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage zu den Fernsehern auf den Hotelzimmern Urheberabgaben leisten müssen – und das, obwohl bereits die darüber liegenden Netzebenen (Kabelnetzbetreiber wie z.B. Kabel Deutschland oder Kabel BW) an GEMA, VG Media und Co. Lizenzgebühren zahlen bzw. urheberrechtlich verantwortlich sind.

In einem von der Bundesvereinigung der Musikveranstalter zusammen mit dem DEHOGA geführten Gerichtsverfahren gegen die VG Media hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.11.2009 (AZ 1 ZR 160/07) entschieden, dass Hotels, die die Programmsignale über Kabel geliefert bekommen (im Gegensatz zum Empfang mit Satellitenschüssel), grundsätzlich nicht Sendende und somit urheberrechtlich nicht verantwortlich sind (der DEHOGA hat hierzu auch ein ausführliches Merkblatt erstellt).

Für das Bereitstellen von Fernsehern auf den Zimmern werden die Hoteliers in Deutschland von immer neuen Anspruchsstellern mit urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungsforderungen konfrontiert.

Fünf Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen (GEMA, GVL, ZWF, VG Media, VG Wort) erheben bereits Vergütungen von der Hotellerie.

**Zurzeit (2013) beträgt die Gebührenbelastung pro Zimmer/Jahr:**

		ermäßigt (inkl. DEHOGA-Rabatt)
GEMA	4,70 Euro	3,76 Euro
GVL	2,35 Euro	1,88 Euro
ZWF	8,10 Euro	6,48 Euro
VG Media	7,40 Euro	5,00 Euro
<u>VG Wort</u>	<u>2,00 Euro</u>	<u>1,60 Euro</u>
	<b>24,20 Euro</b>	<b>18,44 Euro</b>

Das internationale Sendeunternehmen CNN ist ebenfalls an die Hotellerie herangetreten und verlangt bereits vereinzelt die unglaubliche Summe von 29,20 Euro pro Hotelzimmer und Jahr! Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der DEHOGA haben diese Forderung für vollkommen unangemessen gehalten und sind erfolgreich vor Gericht gezogen. Das OLG München hat mit Urteil aus Juni 2011 eine Gebühr von nur noch 0,19 Euro bzw. 0,06 Euro pro Hotelzimmer/Jahr für angemessen angesehen.

Durch die Gegenwehr der Verbände konnten urheberrechtliche Belastungen für die Hotellerie von über 30 Millionen Euro pro Jahr verhindert werden.

Leider müssen die Verbände schon wieder ein gerichtliches Verfahren führen, da die VG Media im Juli 2012 Klage erhoben hat und eine Erhöhung ihrer Gebühren um 74 % von 5,00 Euro auf 8,70 Euro pro Zimmer/Jahr fordert.

Auch steht zu befürchten, dass weitere, vor allem ausländische Fernsehsender, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die Hotellerie durchsetzen wollen. Die endgültigen Belastungen für die Hotellerie und somit für den Tourismusstandort Deutschland sind nicht abzusehen.

**Was fordern wir und warum?**

**Schluss mit dem Gebühren-Wirrwarr!**

Aus Sicht der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und des DEHOGA muss der BGH-Entscheidung Rechnung getragen und im Urhebergesetz (§§ 20, 20b UrhG) explizit klargestellt werden, dass bei kabelversorgten Hotels das Durchleiten von Programmsignalen auf Hotelzimmer kein urheberrechtsrelevanter Vorgang und ein solches Hotel somit kein Kabel- oder Sendeunternehmen ist.

Der deutsche Gesetzgeber sollte hier national für eine gesetzestechnische Umsetzung der BGH-Vorgaben sorgen bzw., falls erforderlich, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Richtlinienänderung einsetzen.

### **Hotels sind keine Sendeunternehmen**

Urheberrechtlich verantwortlich ist nur derjenige, der sendet. Der BGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die über Kabel mit Programmsignalen versorgten Hotels, die nicht darüber entscheiden, welche Sendungen an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, grundsätzlich nicht Sendende sind.

Hoteliere entscheiden grundsätzlich nicht über die Auswahl der Programme und verändern auch nicht deren Zusammensetzung oder den Ablauf des Programmpakets. Hotels werden somit derzeit zu Unrecht zu urheberrechtlichen Lizenzzahlungen herangezogen.

### **EuGH-Rechtsprechung steht nicht entgegen**

Auch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung steht einer Klarstellung des deutschen Urheberrechts nicht entgegen. Der EuGH hat sich zwar mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen technischen Voraussetzungen eine Weisersendung vorliegt, nicht aber mit der Frage, wer urheberrechtlich verantwortlich ist. Somit ist die Entscheidung des BGH für Deutschland maßgebend.

### **Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze**

Die wirtschaftliche Gesamtbelastung der Musiknutzer muss stärker Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Anspruchsteller einerseits und der Befürchtung andererseits, dass weitere, vor allem ausländische Sender zukünftig Ansprüche erheben, ist es unerlässlich, dass der Gesetzgeber eine absolute Gesamtbelastungsgrenze gesetzlich festlegt.

Dies sollte im Rahmen des § 13 Abs. 3 Satz 3 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) erfolgen. Hier wird bereits vorgegeben, dass bei der Tarifgestaltung auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Die urheberrechtliche Schiedsstelle hat sich zur Belastungsobergrenze in verschiedenen Verfahren bereits Gedanken gemacht und diese grundsätzlich befürwortet. Der Gesetzgeber sollte diese Anregung zur Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze aufgreifen, damit es auch weiterhin im deutschen Urheberrecht zu angemessenen und bezahlbaren Tarifen kommt.

Berlin, im März 2013